

SATZUNG über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Fußgönheim vom 6. Dezember 1966 i. d. F. der 3. Änderung vom 08.01.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland- Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich *³

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde. Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3 Bereitstellung *³

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung *²

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege *¹ *³

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,

*1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.2004 in Kraft getreten am 21.02.2004

*2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.11.2006 in Kraft getreten am 01.07.2006

*3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.01.2014 in Kraft getreten am 18.01.2014

Stand: 20.01.2014

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
 10. Es ist unzulässig, durch Beregnungsanlagen angrenzende öffentliche Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes oder Wirtschaftswege ganz oder teilweise zu beregnen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten ^{*3}

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
1. *Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,*
 2. *Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,*
 3. *den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und*
 4. *den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,*
- oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe, derzeit d.h. 2013 bis zu 5.000 €, geahndet werden. Das*

*1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.2004 in Kraft getreten am 21.02.2004
*2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.11.2006 in Kraft getreten am 01.07.2006
*3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.01.2014 in Kraft getreten am 18.01.2014
Stand: 20.01.2014

Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren ^{*3}

gestrichen

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 21.02.2004 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 01.07.2006 in Kraft getreten

Die 3. Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 18.01.2014 in Kraft getreten

Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Fußgönheim

Flurstück Lagebezeichnung

315/2	Im Kirchgarten
1170	Trumpelweg
1426/5	Am Weisenheimer Weg
1429/2	Vorderer Ließergewannweg
1429/3	Vorderer Ließergewannweg
588	Großwiesenweg
633	Auf der unteren Nachtweide
633/1	Auf der unteren Nachtweide
618/1	Auf der Großen Wiese
618/2	Auf der Großen Wiese
643	Nachtweideweg
643/1	Nachtweideweg

*1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.2004 in Kraft getreten am 21.02.2004

*2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.11.2006 in Kraft getreten am 01.07.2006

*3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.01.2014 in Kraft getreten am 18.01.2014

654	Kurzer Lüssenweg
676/1	Langer Lüssenweg
1585/2	Locherweg
1585/3	Locherweg
652/1	Am Schwabenbach
1585/4	Locherweg
654/1	Kurzer Lüssenweg
672	In den unteren Kurzen Lüssen
674	Mutterstadter Straße
674/1	Mutterstadter Weg
674/2	Mutterstadter Weg
675/2	Rustenweg
730/1	Mittlerer Langer Lüssenweg
1312	Maxdorfer Weg
1312/1	Maxdorfer Weg
431	Rustenweg
1340/5	L 454
1320/5	L 454
1335/5	L 454
1349/1	Hinterer Ließergewannweg
1360/3	Am Lamsheimer Weg mittlere Gewanne
1360/4	L 454
1414	Am Weisenheimer Weg mittlere Gewanne
496	Holzgartenweg
445	Schloßgutweg
1349	Hinterer Ließergewannweg
1443	Am Weisenheimer Weg mittlere Gewanne
1443/1	Säßer Weg
1423/1	Am Weisenheimer Weg mittlere Gewanne
1429/5	Vorderer Ließergewannweg
1442	Schanenbacher Weg
910	In den oberen Krümmen Irren
1751/2	Kuhwiesenweg
1751/3	Kuhwiesenweg
1021/2	Unterer Neufelder Weg
927	In der Kleinen Zehnrute
927/1	In der Kleinen Zehnrute
983	In der Großen Zehnrute
984	Großer Zehnrutenweg
1786/2	Mittlerer Langgewannweg
1786/3	Mittlerer Langgewannweg
1786/1	Mittlerer Langgewannweg
1051	Schafsgewannweg
1795/5	Unterer Langgewannenweg
1082	In der Untergewanne
1795/7	Unterer Langgewannenweg
1723	In der Ersten vorderen Kappesgewanne
985/2	Oberer Neufelder Weg
1669	In der Ersten hinteren Kappesgewanne
1648	In der Zweiten hinteren Kappesgewanne
711	Unterer Langer Lüssenweg
753/1	Oberer Langer Lüssenweg
1677/1	Schlittweg
791/1	Erster Plattenweg

1677/2	Schlittweg
755/1	Floßbachweg
1660/2	In der Zweiten hinteren Kappesgewanne
2283/1	Alter Gönzheimer Weg
2350	Berggewannenweg
2352	Kronauer Weg
2353	Über den Pfaffenpfad
2275	Am Gönzheimer Weg mittlere Gewanne
2240/2	Liebesölweg
2240/3	Liebesölweg
2240/4	Liebesölweg
2321	Unterer Berggewannenweg
2533/1	Riedgewannenweg
2459/1	Am Bellenweg
2488/8	Neuer Mutterstadter Weg
2488/10	Neuer Mutterstadter Weg
2488/11	Neuer Mutterstadter Weg
2607	Unterer Langgewannenweg
2631	Unterer Langgewannenweg
2574/3	Riedweg
2574/4	Riedweg
2640	Unterer Sandgewannweg
14/4	Dorfgrabenweg
85/1	Am Dorfgraben
107/3	Dorfgrabenweg
2041	Köbäckerweg
1999/1	In der unteren Steingewanne
1999/2	In der unteren Steingewanne
2205/1	Oberer Sandgewannweg
2086	In der unteren Sandgewanne
2121/1	Oberer Sandgewannweg
2127/1	Im Eichgärtel
2086/2	In der unteren Sandgewanne
1881/1	Unterer Sandgewannweg
1911/79	Unterer Langgewannenweg
755	Floßbachweg
1795/6	Unterer Langgewannenweg
1170/1	Trumpelweg
2699	Alter Gönzheimer Weg
1978/1	Oberer Langgewannweg
1978/2	Oberer Langgewannweg
1816/5	Steingewannweg
1660/1	In der Zweiten hinteren Kappesgewanne
2240/1	Liebesölweg
2698	Oberer Sandgewannweg
2460	An der Schauernheimer Straße
2488/7	Neuer Mutterstadter Weg
2200	Seelwiesenweg
104/2	Dorfgrabenweg
2086/1	In der unteren Sandgewanne
1349/20	Hinterer Ließbergewannweg
674/3	Mutterstadter Weg
652	Am Schwabenbach
1767	In der hinteren Kurzgewanne
910/1	In den oberen Krummen Irren

895	Zweiter Plattenweg
1868/2	Neuer Gönzheimer Weg
870	Über dem Beingraben
870/1	Im Kessel
876/3	Auf der oberen Platte
831	Im Kessel
823/3	Auf der oberen Platte
823/4	Auf der oberen Platte
835	Kesselweg
823/5	Auf der oberen Platte
1171/3	Wassergewannweg
1171/4	Wassergewannweg
1171/5	Wassergewannweg
1585/1	Locherweg
1520	In den mittleren Hainbuchen
1187	Unterer Neufelder Weg
1188	In der oberen Winklach
1190	In der oberen Winklach
1265/2	Auf der Heide
1368	Mittlerer Buchenweg
1099/3	Untergewannweg
1051/1	Schafsgewannweg
1266	Auf der Heide
1390/3	Linker Waldweg
1174/6	Goldbachweg
1391/1	Am Weisenheimer Weg hintere Gewanne
1391/3	Am Weisenheimer Weg hintere Gewanne
1175/7	In der Wassergewanne
1176/3	In der Legergewanne
1751/1	Kuhwiesenweg
1099/2	Untergewannweg
1070/2	In der Untergewanne
1071/2	In der Untergewanne
1080/2	In der Untergewanne
1052/2	In der Untergewanne
1842/1	Hoher Weg, Jakobstraße
1167/6	Im Versuchsfeld
1131/14	Auf der Viehweide
1167/8	Im Versuchsfeld
1131/13	Im Versuchsfeld
1167/10	Schwanengraben

*1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.02.2004 in Kraft getreten am 21.02.2004

*2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.11.2006 in Kraft getreten am 01.07.2006

*3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.01.2014 in Kraft getreten am 18.01.2014